

Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH (SWBH)

## **Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), gültig ab 01.01.2020**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Einleitender Hinweis: Auf Grundlage der Satzung der Stadt Bad Herrenalb über die öffentliche Wasserversorgung (Wassersatzung) betreibt die Stadt Bad Herrenalb durch die Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH (SWBH) die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung. Danach unterliegen die Rechtsverhältnisse zwischen der SWBH und den Anschlussnehmern dem Privatrecht. Ungeachtet dieser Regelung bleibt die Wassersatzung weiterhin zu beachten. Soweit die Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH (SWBH) Leistungen der Wasserversorgung erbringt, erfolgt die Wasserversorgung nach einheitlichen Bedingungen. Diesen Versorgungsverhältnissen liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV zugrunde. Unberührt bleiben hiervon abweichende Vereinbarungen.
- 1.2 Ergänzend zu § 1 Abs. 2 AVBWasserV gilt: Die AVBWasserV und diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV gelten auch für Industrieunternehmen, solange und soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen wurden.

### **2. Vertragsabschluss**

- 2.1 Ergänzend zu § 2 AVBWasserV: Die SWBH schließt den Versorgungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab.
- 2.2 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (insbesondere bei Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), ist der Versorgungsvertrag grundsätzlich mit allen Eigentümern abzuschließen.
- 2.3 Ist auf dem versorgten Grundstück Wohnungs- oder Teileigentum begründet worden, ist abweichend von vorstehender Ziff. 2.2 der Versorgungsvertrag grundsätzlich mit der teilrechtsfähigen Gemeinschaft der Wohnungseigentümer (i.S.d. § 10 Abs. 6 des Wohnungseigentumsgesetzes) abzuschließen.
- 2.4 In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten oder Nießbraucher, abgeschlossen werden.
- 2.5 Wird der Versorgungsvertrag nicht mit dem Eigentümer geschlossen (vorstehende Ziff. 2.1), haften alle (Mit-)Eigentümer für die Verpflichtungen des Anschlussnehmers aus dem Versorgungsvertrag.
- 2.6 Ergänzend zu §§ 10 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 2 AVBWasserV: Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses soll unter Benutzung eines bei der SWBH erhältlichen Vordrucks „Antrag auf Versorgung mit Trinkwasser“, mit dem der Anschlusswunsch i.S.d. § 10 Abs. 2 AVBWasserV abgefragt wird, für jedes Grundstück beantragt werden.

### **3. Baukostenzuschüsse (BKZ)**

Ergänzend zu § 9 AVBWasserV: Der Anschlussnehmer ist zur Zahlung eines Baukostenzuschusses verpflichtet. Die Details ergeben sich aus dem Preisblatt.

#### **4. Hausanschluss**

- 4.1 Ergänzend zu § 10 Abse. 3 + 6 AVBWasserV: Soweit der Hausanschluss in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss), ist er Teil der Betriebsanlagen der SWBH. Im Übrigen ist er Teil der Kundenanlage.
- 4.2 Ergänzend zu § 10 Abse. 3 + 6 AVBWasserV: Soweit Hausanschlüsse nicht Teil der Betriebsanlagen der SWBH sind, sind sie vom Anschlussnehmer herzustellen, zu unterhalten, zu erneuern, zu ändern, abzutrennen und zu beseitigen; sie stehen in seinem, des Anschlussnehmers, Eigentum.
- 4.3 Ergänzend zu § 10 Abs. 3 AVBWasserV: Soweit der Hausanschluss Teil der Kundenanlage ist, darf er nicht überbaut werden und ist vor Beschädigung zu schützen.
- 4.4 Soweit der Hausanschluss Teil der Kundenanlage ist, hat der Anschlussnehmer die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung zu tragen. Im Übrigen, soweit also der Hausanschluss Teil der Betriebsanlagen der SWBH ist, hat der Anschlussnehmer die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung zu tragen, soweit die Maßnahme von ihm veranlasst wurde.
- 4.5 Ergänzend zu § 10 Abs. 2 AVBWasserV: Bei der Bestimmung von Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung soll im Regelfall für jedes Gebäude mit eigener Hausnummer ein eigener Hausanschluss geschaffen werden.

#### **5. Hausanschlusskosten (HAK)**

Ergänzend zu § 10 Abs. 4 AVBWasserV: Die Hausanschlusskosten werden nach Aufwand berechnet.

#### **6. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

Ergänzend zu § 11 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 AVBWasserV: Im Regelfall wird als unverhältnismäßig lang i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV eine Länge von mehr als 20m zwischen der Grundstücksgrenze des versorgten Grundstücks und dem Beginn der Hauptabsperrvorrichtung angesehen.

#### **7. Unterbrechung des Wasserbezugs durch den Anschlussnehmer**

Ergänzend zu insbesondere auch § 13 AVBWasserV: Eine erneute Inbetriebsetzung soll mit dem Vordruck „Antrag auf Versorgung mit Trinkwasser“ beantragt werden.

#### **8. Preisanpassung**

Ergänzend zu § 24 AVBWasserV: Den Entgelten liegen Löhne und Materialpreise zugrunde. Die SWBH sind berechtigt, bei einer Änderung der Löhne und Materialpreise im Vergleich zu den Löhnen und Materialpreisen, die zuletzt rechtswirksam vereinbart worden sind oder als vereinbart gelten, die Entgelte anzupassen; die SWBH sind bei einer Reduzierung der Löhne und Materialpreise im Vergleich zu den Löhnen und Materialpreisen, die zuletzt rechtswirksam vereinbart worden sind oder als vereinbart gelten, gegenüber dem Kunden zur Anpassung der Entgelte verpflichtet. Über den Zeitpunkt und den Umfang der Entgeltanpassung entscheiden die SWBH nach ihrem billigen Ermessen i.S.d. § 315 BGB unter maßgeblicher Berücksichtigung des § 24 Abs. 3 AVBWasserV. Die Entgeltänderungen werden mit ihrer Veröffentlichung rechtswirksam und zum Bestandteil der abgeschlossenen Verträge.

Den Entgelten wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet. Die Berechnung von neu hinzukommenden Steuern und Abgaben bleibt vorbehalten.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Ergänzenden Bestimmungen und Anlagen zur AVBWasserV.

## **10. Hinweise**

- 10.1 Soweit der Anschlussnehmer für den Hausanschluss verantwortlich ist, trifft ihn grundsätzlich die Pflicht, in seinem Verantwortungsbereich ausgetretenes Wasser zu zahlen, da dann in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass der Anschlussnehmer seiner Unterhaltungsverpflichtung nicht bzw. nicht ausreichend nachgekommen ist (daher ist auch grundsätzlich unbeachtlich, dass der Anschlussnehmer das Wasser nicht „verbraucht“ hat im Sinne einer von ihm gewollten Verwendung). Dies betrifft insbesondere Wasseraustritte auf dem Privatgrundstück des Anschlussnehmers, insbesondere durch Wasserrohrbruch. Entsprechendes gilt grundsätzlich auch für Wasserverluste hinter dem Hausanschluss bspw. bei einem defekten Spülkasten.
- 10.2 Sollte Wasser für einen Zeitraum von mehr als 9 Monate nicht benötigt werden, bspw. aufgrund von längeren urlaubsbedingten Abwesenheiten, wird empfohlen, dass der Anschlussnehmer hierüber den SWBH Mitteilung macht, damit die SWBH an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes die Wasserversorgung sperren und abklemmen kann, so dass dann der Anschlussnehmer die Entleerung seines Wassersystems veranlassen kann. Im Sinne des Infektionsschutzes erfolgt diese Maßnahme, denn durch stagnierendes Wasser besteht die Gefahr, dass die Wasserqualität im Leitungsnetz sowie in der Hausinstallation erheblich beeinträchtigt wird.
- 10.3 Datenschutz: Die sich aus dem jeweiligen Versorgungsverhältnis ergebenden Daten und Informationen werden bei den SWBH zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung (Abwicklung des Vertragsverhältnisses) gemäß den geltenden Vorschriften zum Datenschutz verarbeitet. Die Datenschutzhinweise werden beim Vertragsschluss mit ausgehändigt.
- 10.4 Datenweitergabe: Die SWBH sind von der Stadt Bad Herrenalb zur Abrechnung der Abwassergebühren eingeschaltet (§ 2 Abs. 3 KAG). Hierzu werden im Rahmen dieses Wasserversorgungsverhältnisses gewonnenen Daten genutzt und auch an die Stadt Bad Herrenalb weitergeleitet. Näheres enthalten die Datenschutzhinweise.

**Bad Herrenalb, 01.01.2020**  
**Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH**

## **Verbraucherstreitbeilegungsverfahren**

Unser Unternehmen nimmt darüber hinaus im Bereich Wasser an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

**Informationen zur Online-Streitbeilegung:** Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr) finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.